



Zucht-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsätze
§ 3	Zuchtrecht
§ 4	Voraussetzungen für Zuchthunde
§ 5	Zuchtalter
§ 6	Ausländische Deckrüden
§ 7	Förderung und Überwachung der Zucht
§ 8	Rufnamen, Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zuchtgemeinschaften
§ 9	Deckakt
§ 10	Wurfbestimmungen
§ 11	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
§ 12	Zuchtbuch
§ 13	Register
§ 14	Ahnentafel
§ 15	Besitzerwechsel und Tod von Akita
§ 16	Zuchtordnung
§ 17	Gebühren
§ 18	Verstöße
§ 19	Einspruchsrecht
§ 20	Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis:

JA	Japan Akita e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen

§ 1 Allgemeines

Der Akita gehört zu den ältesten Hunderassen der Welt. Sein Ursprungsland ist Japan. Zuchtnachweise sind bis ins 15. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Skelettfunde und Zeichnungen lassen vermuten, dass es ähnlich aussehende Hunde schon vor ca. 5000 Jahren in Japan gegeben hat.

Der Name Akita ist abgeleitet von der japanischen Präfektur Akita im nördlichen Teil der Insel Honshu. Die Rasse soll dort ihren Ursprung haben.

Das dem Akita oft hinzugefügte Inu oder Ken bedeutet nichts anderes als „Hund“.

Er wurde sowohl für die Jagd auf Klein- und Federwild, als auch für die Jagd auf Bären und Schwarzwild in Japan eingesetzt.

Erst 1945 wurde die Rasse auch über die Grenzen Japans hinaus bekannt.

Der Akita gilt in Japan als Sinnbild für unerschütterliche Treue.

Er zeichnet sich durch eine große Verwendungsbreite aus.

Innerhalb der FCI wird er in der Gruppe 5, Sektion 5 geführt und ist der Größte der japanischen Spitzrassen.

Von einem Einsatz als Schutzhund ist abzuraten. Heute wird der Akita hauptsächlich als Familien- und Begleithund gehalten, von einer ausschließlichen Zwingerhaltung wird abgeraten.

Seine Haltung ist nicht einfach und bedingt eine zuverlässige und konsequente Hand. Züchter und Halter sind gefordert. Es gilt, sich Wissen über die Rasse Akita anzueignen, um seine Bedürfnisse, sein Ausdrucksverhalten und seine Kommunikation erkennen zu können. Nur so ist es überhaupt möglich den Akita artgerecht zu züchten und zu halten. Eine gesunde Zucht bedarf nicht nur einer rassespezifischen Ernährung, sondern insbesondere auch die Umsetzung der Erkenntnisse der Verhaltensforschung, um im sozialen Gefüge heutiger Zeit als domestiziertes Lebewesen zum Wohle des Menschen dauerhaft bestehen zu können.

§ 2 Grundsätze

- (1) Grundlegend und verbindlich für die Reinzucht der Rasse Akita im Japan Akita e.V. nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 255 in seiner jeweils gültigen Fassung sind das Internationale Zuchtreglement der FCI, die VDH-Zuchtordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, sowie alle Ordnungen des Japan Akita e.V., insbesondere die Satzung, Zuchtzulassungs- und Zuchtordnung des JA.
- (2) Zuchtziel des Japan Akita e.V. ist die Zucht eines Akita der sich am Ideal des Standards orientiert und sich insbesondere auszeichnet durch:
 - Wesensfestigkeit
 - Hoher Konstitution
 - Gesundheitund
 - Guter Sozialisierbarkeit
- (3) Die Zucht basiert auf dem Grundsatz der Reinzucht, das Einkreuzen anderer Rassen ist nicht erlaubt.

§ 3 Zuchtrecht

- (1) Das Recht im Japan Akita e.V. zu züchten steht ausschließlich den volljährigen Mitgliedern des JA zu, sofern sie vor der erstmaligen Genehmigung ihrer Zuchtstätte eine entsprechende Sachkunde im Bereich der Kynologie nachweisen können und sich auch nach erfolgter Genehmigung entsprechend fortbilden.

Als Nachweis für den Bewerber gilt

 - die erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung, welche vom Hauptzuchtwart oder in dessen Auftrag von einem Zuchtwart abgenommen wird und im Falle des Nichtbestehens in einem Abstand von einem Monat wiederholt werden kannund

- Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wie sie nachfolgend für den Züchter beschrieben wird.

Die Züchter sind verpflichtet regelmäßig an Seminaren teilzunehmen.

Als regelmäßige Teilnahme gilt, dass innerhalb von jeweils zwei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, eine erneute Teilnahme erfolgen muss. Dabei werden auch alle vom VDH oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführten Veranstaltungen im Bereich der Hundehaltung und Hundezucht anerkannt.

Der Züchter muss einen Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen erbringen.

Ausgenommen von dieser Nachweis- / Teilnahmepflicht sind Bewerber / Züchter, die aufgrund ihrer Ausbildung oder züchterischen Erfahrung über entsprechende Kenntnisse verfügen. Über die Anwendung der Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (2) Die Zuchthunde müssen die geforderten Zucht Voraussetzungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.
- (3) Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- (4) Der Züchter übernimmt gegenüber der Rasse die Verpflichtung, nur Akita in den Zuchteinsatz zu nehmen, die nicht nur den Grundsätzen der Vereinssatzung und Ordnungen entsprechen, sondern auch dazu angetan sind, die Rasse zu verbessern.

Zu diesem Zweck ist der Züchter verpflichtet - möglichst 6 Wochen - vor einer beabsichtigten Verpaarung den Hauptzuchtwart über sein Zuchtvorhaben zu unterrichten, damit dieser rechtzeitig eine Beratung durchführen kann.

Im Übrigen gilt § 9 (1).

- (5) Der Eigentümer einer Hündin kann diese zu Zuchtzwecken einem anderen Züchter nur mittels schriftlichen Zuchtmietvertrags überlassen. Diese Überlassung ist dabei grundsätzlich auf einen Wurf zu beschränken. Der Zuchtmietvertrag bedarf der Genehmigung und ist zu diesem Zweck dem Hauptzuchtwart vor Belegung rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, welchem Mitgliedsland der FCI der Mieter angehört. Für Fälle der Vermietung einer Hündin zur Zucht an Mieter die nicht dem VDH, sondern einem anderen Mitgliedsland der FCI angehören wird der Vorstand des JA ermächtigt zur wirksamen Kontrolle gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erlassen.

Akita, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder Register des JA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete verwandt werden.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des JA wird empfohlen.

- (6) Ist ein Züchter Mitglied in zwei oder mehr verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rasse-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
Bei bereits vollzogenen Verpaarungen ist für die Abwicklung eines Wurfes grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehunde-Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.

§ 4 Voraussetzungen für Zuchthunde

- (1) Es darf nur mit Akita gezüchtet werden, die in einem seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, die dem im Standard der FCI festgelegten Rassemerkmalen entsprechen, die wesensfest, leistungsfähig, gesund sind und die im JA festgelegten Voraussetzungen der Vereinsordnungen gem. § 19 der JA - Satzung erfüllen.
- (2) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die Mindestanforderungen an die Haltung von Akita sind zwingend einzuhalten.
- (3) Eine Begleithundeprüfung und der VDH-Hundeführerschein werden empfohlen.

§ 5 Zuchalter

- (1) Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben. Dies gilt auch für einen Deckrüdeneinsatz und/oder die Überlassung einer Zuchthündin mittels Zuchtmietvertrags im Ausland.
- (2) Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 15. Lebensmonat möglich; das HD-Ergebnis, das Ergebnis der Augenuntersuchung und das DNA-Profil müssen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- (3) Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind.
- (4) Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 6 Ausländische Deckrüden

Der inländische Zucht-/Deckrüdeneinsatz von Akitarüden aus dem Ausland ist nur bei vorheriger Erfüllung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes **vor** dem Deckakt, § 3 (3) ist analog anzuwenden.
- Nachweis der Eintragung in einem seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch
- Vorlage der FCI – Ahnentafel
- Nachweis der HD-Freiheit (HD A) oder HD-Verdacht (HD B) durch die Auswertungsstelle des jeweiligen Landes, wobei die HD-Ergebnisse nur anerkannt werden, wenn sie durch eine von der FCI oder dem VDH autorisierten Auswertungsstelle ausgewertet worden sind.
- Nachweis, dass kein Hinweis auf erbliche Augendefekte vorliegt.
- Erbringung des DNA-Nachweises – Blut, Speichel- (Zellmaterial der Mundschleimhaut) oder Haarwurzeltest –
- Nachweis dass der Akita die Formwertnote "Vorzüglich" oder eine vergleichbare höchstmögliche Formwertnote anlässlich einer Internationalen FCI/VDH-Ausstellung oder einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des Japan Akita e.V. erhalten hat.

§ 7 Förderung und Überwachung der Zucht

Die Förderung und Überwachung der Zucht im JA obliegt besonders geschulten Zuchtwarten. Die Ausbildung, die Ernennung nebst dem Aufgabengebiet und dem Zuständigkeitsbereich der Zuchtwarte sind in einer separaten Zuchtwartordnung geregelt. Diesbezügliche in der Satzung, Zuchtordnung oder/und Zuchtzulassungsordnung getroffene Regelungen sind ergänzend, gegebenenfalls vorrangig zu beachten.

§ 8 Rufnamen, Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zuchtgemeinschaften

- (1) Rufnamen der Würfe eines Zwingers müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden.
Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben (1. Wurf = A; 2. Wurf = B; usw.).
- (2) Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Zwingernamenschutz wird auf Antrag jedem volljährigem Mitglied gewährt, das die Anforderungen der JA - Ordnungen erfüllt.
Er ist bei der JA - Zuchtbuchstelle so rechtzeitig zu beantragen, dass ein Zuchtwart die Gelegenheit zur Prüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen hat. Erst danach kann der Zwingernamenschutz erfolgen.
Nach einer Zuchtpause von mehr als 2 Jahren hat eine erneute Zwingerbesichtigung stattzufinden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis muss eine weitere Zuchtgenehmigung durch den Verein versagt werden.
- (3) Es wird ausschließlich nur internationaler Zwingernamenschutz – FCI - gewährt. Der Verein beantragt den Zwingernamenschutz über den VDH bei der FCI. Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über den JA beim VDH zu be-

antragen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus. Dabei ist sicherzustellen, dass sich der beantragte Zwingername deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheidet und nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI - Bereichs verwendet wurde. Der Zwingername wird dem Antragsteller zu seinem alleinigen Gebrauch für selbst gezüchtete Akita geschützt.

- (4) Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (5) Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Zuchtgemeinschaften sind vom JA zu genehmigen. Für die Genehmigung ist die Mitgliedschaft im JA aller an der Gemeinschaft beteiligten Personen erforderlich. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen unverzüglich schriftlich über den JA beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Das Ausscheiden einer Person der Zuchtgemeinschaft aus dem JA ist dem Ausscheiden aus der Zuchtgemeinschaft gleichgesetzt, insoweit gelten die vorgenannten Bestimmungen zum Ausscheiden aus der Zuchtgemeinschaft und seine Folgen analog.

- (6) Im Übrigen gelten die einschlägigen VDH – Bestimmungen.

§ 9 Deckakt

- (1) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

Sofern es keine Einschränkungen durch den Zuchtzulassungsbericht gibt hat der Züchter grundsätzlich freie Deckrüdenwahl und ist für sein Zuchtvorhaben, wie auch für seine Zuchtprodukte allein verantwortlich.

- (2) Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Eigentümer des Rüden.

Der Japan Akita e.V. hat keinen Einfluss auf die Decktaxe. Empfohlen wird, dass der Deckpreis den üblichen Welpenpreis nicht übersteigen sollte.

Deckverträge sind im Interesse der Beteiligten vor der Paarung anzufertigen.

Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sollte zwischen dem Deckrüdeneigentümer und dem Eigentümer der Hündin eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

- (3) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita sind verpflichtet, bei jedem Deckakt als Zeugen persönlich anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle können die Eigentümer eine andere Person als Zeuge des Deckaktes bevollmächtigen.

- (4) Jeder im Japan Akita e.V. vollzogene Deckakt ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen, bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Im eigenen Interesse sollte der Deckakt auch der Welpenvermittlungsstelle innerhalb von 7 Tagen mitgeteilt werden.

- (5) Grundsätzlich ist jeder Deckakt eines Rüden, gleichgültig ob im In- oder Ausland, der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen

- (6) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Sie stellt eine Ausnahme dar, die nur in begründeten Einzelfällen erteilt werden darf. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und aus diesem Deckakt Welpen gefallen sind. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden sein und ge-

worfen haben.

Die Zuchtvoraussetzungen des JA bzw. die Regelungen für den Zuchteinsatz von Zuchttieren aus dem Ausland müssen erfüllt sein.

Die künstliche Besamung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

Der Tierarzt hat zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüde vorgesehenen Rüden besamt worden ist.

- (7) Zuchtverpaarungen von Verwandten 1. Grades
- Inzest (Eltern x Kinder) -
und von Vollgeschwistern untereinander sind verboten.
Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Antrag ist beim Hauptzuchtwart einzureichen und ausführlich kynologisch, mit Angabe des Zuchtziels, zu begründen.
Die schriftliche Zustimmung des Vorstandes ist bei der Beantragung der Ahnentafeln beizufügen.
- (8) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.
- (9) Zur Paarung vorgesehene Akita dürfen nicht miteinander verpaart werden, wenn zumindest einem der Eigentümer dieser Akita zum Zeitpunkt des Deckaktes bekannt ist, dass beide Akita jeweils einen Abkömmling 1. Grades haben, der nachweislich an Sebadenitis erkrankt ist.

§ 10 Wurfbestimmungen

- (1) Einer Hündin soll nicht mehr als ein Wurf pro Jahr zugemutet werden.
Nach erfolgreicher Belegung muss - gerechnet von Decktag zu Decktag - mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden.
- (2) Bei mehr als 8 Welpen verlängert sich die Zuchtpause von 10 auf 15 Monate.
- (3) Jede Abweichung von den vorgenannten Regelungen hat eine Zuchtsperre von 18 Monaten und eine Geldbuße zur Folge.
- (4) Nach 2 Kaiserschnittgeburten ist ein weiterer Zuchteinsatz mit der Hündin verboten. Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt automatisch.
- (5) Sobald ein Wurf gefallen ist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, ist der Wurf der Zuchtbuchstelle schriftlich anzuzeigen.
Im eigenen Interesse sollte der Wurf innerhalb der gleichen Frist auch der Welpen-Vermittlungsstelle gemeldet werden.
Jeder Wurf soll durch einen JA - Zuchtwart in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit mindestens einmal begutachtet werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist eine ausgedehnte Betreuung durch den Zuchtwart ratsam.
Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart Einsicht in alle Zuchtunterlagen zu gewähren. Die Impfpässe der Welpen sind vollständig und ausgefüllt vorzulegen.
Der Züchter erhält eine Kopie des Zuchtwareberichtes.
- (6) Die Welpen sind mindestens 8 Wochen (56 Tage) bei der Mutter zu belassen. Die Welpen sind von Züchter selbst aufzuziehen. Es ist nicht erlaubt, die Welpen aus eigenem Gewahrsam, mit Ausnahme der Ammenaufzucht, in fremde Hände zu geben.
Um eine rassegerechte Aufzucht gewährleisten zu können, dürfen ohne Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht mehr als 2 Hündinnen einer Zuchtstätte zeitgleich (binnen 56 Tagen) belegt werden.
Auf schriftlichen Antrag des Züchters kann der Vorstand mehr als 2 zeitgleiche Deckakte genehmigen (keine Dauergenehmigung), soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer rassegerechten Aufzucht innerhalb der Zuchtstätte für jeden einzelnen Wurf, auch im Falle unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten, nachweislich gegeben sind.
- (7) Im Allgemeinen sollen der Zuchthündin zur eigenen Aufzucht nur so viele Welpen belassen werden, wie es ihre Kondition zulässt. Andernfalls und bei mehr als 8 Welpen sollten die überzähligen Welpen einer Amme zur Aufzucht übergeben werden, oder es muss sofortige Beifütterung erfolgen.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Hauptzuchtwart innerhalb von 3 bis 4 Tagen nach dem Wurf mitzuteilen, ob eine Ammenaufzucht oder Beifütterung erfolgen kann.

- (8) Welpen mit anatomischen Missbildungen sind sofort dem Zuchtwart zu melden und einem Tierarzt vorzustellen und ggf. von diesem zu euthanasieren.
Eine Bescheinigung des Tierarztes ist der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

§ 11 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- (1) Welpen sind ausnahmslos bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche bei der Mutterhündin zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Welpen vor der Wurfabnahme ist nicht statthaft. Die Wurfabnahme des gesamten Wurfs muss zwischen der 8. und 10. Lebenswoche, im Beisein der Mutterhündin, durch einen vom Hauptzuchtwart eingeteilten Zuchtwart des Japan Akita e.V. erfolgen. In Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Genehmigung des Hauptzuchtwarts, die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereines erfolgen.
- (2) Jeder im Japan Akita e.V. gezüchtete Akita muss durch einen Transponder (Mikrochip) kenntlich gemacht werden.
Sämtliche Welpen eines Wurfs sind zur Wurfabnahme mit Transpondern nach ISO 11784 zu kennzeichnen.
Der Züchter hat die Pflicht, den Mikrochip vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt einsetzen zu lassen.
Die Mikrochipnummer ergänzt zur Kennzeichnung die Zuchtbuchnummer des Japan Akita e.V. Sie ist zur Zuchtbuchfassung der Zuchtbuchstelle für jeden Welpen mit dem Wurfantrag zuzusenden.
Die Zuchtwarte sind verpflichtet, anlässlich der Wurfabnahme die Mikrochipnummer zu prüfen.
- (3) Für im JA geborene Welpen und alle Akita, die zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an ein vom JA zu benennendes Labor zu schicken. Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA-Analyse wird dem Eigentümer des Akita ausgehändigt, der Welpenkäufer erhält ihn mit der Ahnentafel des Welpen.
Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingefroren und steht dem Japan Akita e.V. für spätere Reihenuntersuchungen zur Unterstützung der Forschung und zur Bestimmung genetisch bedingter Erkrankungen zur freien Verfügung. Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet.
Die Regelung gilt analog für Importe, die im Japan Akita e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen.
- (4) Zusätzlich ist von jedem im JA gezüchteten Akita der DNA Elternschaftsnachweis mittels Blutanalyse zu führen.
- (5) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder Hundehändler ist untersagt und kann gem. § 8 JA - Satzung bis hin zum Ausschluss aus dem JA geahndet werden.
- (6) Festgestellte Fehler eines Welpen müssen von der Zuchtbuchstelle gem. Wurfabnahmeprotokoll des Zuchtwartes auf der Ahnentafel vermerkt werden.
- (7) Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt und durch einen Tierarzt vor Abgabe an den Käufer mindestens gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose Schutzgeimpft sein.
- (8) Bei Abgabe ins Ausland soll der Welpen auch gegen Tollwut geimpft sein.
- (9) Die Impfbescheinigung ist dem Käufer bei Abgabe des Welpen auszuhändigen. Der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.
- (10) Der Verkauf von Welpen ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer. Sollten Welpen Fehler oder Mängel bei der Abgabe aufweisen, so ist der Züchter verpflichtet, den Käufer auf diese aufmerksam zu machen. Es wird empfohlen dies schriftlich zu fixieren. Bei Unterlassung ist er persönlich für spätere Ansprüche haftbar.

- (11) Bei wissentlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien kann gegen einen Züchter Nachzuchteintragungssperre für einzelne oder mehrere Hunde oder Zwingersperre für den ganzen Zwinger seitens des Vorstandes angeordnet werden. In leichteren Fällen wird ein Verweis erteilt.
- (12) Jeder Züchter des Japan Akita e.V. hat ein **Zwingerbuch** zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
1. Zu- und Abgänge der Akita mit Angabe des Wurfes;
 2. Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie die Anschrift seines Eigentümers;
 3. Decktag;
 4. Wurfes und Wurfesergebnis sowie Abgänge der Akita durch Verkauf o. a.;
 5. Anschrift der Käufer der Akita.
- (13) Jeder Deckrüden-eigentümer hat ein **Deckbuch** zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuch- und Tätowierungs- bzw. Mikrochipnummer;
 2. Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin;
 3. Wurfdatum der belegten Hündin, sowie Anschrift des Eigentümers der Hündin;
 4. Wurfesergebnis.

§ 12 Zuchtbuch

- (1) Nur die von Mitgliedern des Japan Akita e.V. nach den Bestimmungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung gezüchteten Akita werden in das Zuchtbuch des JA eingetragen.
- (2) Die Eintragung von Welpen ins Zuchtbuch erfolgt auf Antrag des Züchters durch den Zuchtbuchführer. Der Antrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formblattes zu beantragen.
Eingetragen werden können alle Informationen, die aus FCI anerkannten Zuchtbüchern stammen.
Siegertitel und Leistungsqualifikationen der Eltern werden auf Antrag eingetragen. Jeder Wurf einer Hündin ist auf deren Ahnentafel einzutragen.
- (3) Die Eintragungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (4) Eintragungssperre für Würfe besteht für:
- Alle Welpen, deren Züchter mit einer Zuchtbuch oder Registersperre belegt sind.
 - Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rassen oder von einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
 - Alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- (5) Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Akita, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch / Register des Japan Akita e.V. eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Akita, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
- (6) Der JA ist verpflichtet, das Zuchtbuch nebst Register (§ 13) dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert bis zum 01. Juli des Folgejahres vorzulegen.
- (7) Der JA gewährt seinen Mitgliedern Einsicht in das Zuchtbuch nebst Register.
- (8) Der JA stellt das Zuchtbuch nebst Register den ebenfalls die Rasse Akita betreuenden Mitgliedsvereinen im VDH in Schrift- oder digitaler Form zur Verfügung.

§ 13 Register

- (1) In das Register werden auf Antrag an den Hauptzuchtwart nur Akita eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Richterbeurteilung dem bei der FCI hinterlegtem Standard entsprechen.
- (2) Je nach Anmeldung finden jährlich Veranstaltungen zur Registrierung statt; ein Anspruch auf Einzelregistrierung besteht nicht.
Termin und Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Grundlage für die Befürwortung der Registrierung ist immer der bei der FCI hinterlegte Rassestandard. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise werden bei der Befürwortung zur Registrierung herangezogen.
- (4) Die Registrierbescheinigung, ausgestellt vom Zuchtbuchamt des JA, gilt als Urkunde. Sie weist lediglich den Namen des Akita, das Wurfdatum (falls bekannt) und die Adresse des Eigentümers auf. Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI - Regeln gezüchtet“.
- (5) Akita mit Registrierbescheinigungen können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Von den in Wettbewerb gestellten Titeln ist nur der Titel Deutscher Champion VDH vergabefähig. Zum Erwerb anderer Titel, insbesondere internationaler – FCI anerkannter – Titel ist immer eine lückenlose über drei Generationen aufweisende FCI anerkannte Ahnentafel notwendig.
Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.
- (6) Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:
 1. Der Akita wird nur zu Ausstellungszwecken registriert
 - A. Voraussetzungen
 - das Mindestalter des Akita beträgt 15 Monate
 - schriftlicher Antrag des Eigentümers an den JA zwecks Phänotypbeurteilung
 - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Akita mittels Microchip od. Tätowierungsnummer
 - B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
 - In der Regel anlässlich einer Ausstellung
 - 2 Spezialzuchtrichter, davon mindestens einer aus dem Japan Akita e.V., führen die Beurteilung durch
 - nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz
„ Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“.
 2. Eine Registrierung von Akita mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung
Die Voraussetzungen und die Durchführung sind dieselben wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch
 - Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Akita - Eigentümers
 - auf mind. 3 vom JA angegliederten Sonderschauen oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Mind. eine Bewertung muss auf einer VDH-Bundessieger- oder VDH-Europasieger-Ausstellung und eine Bewertung bei der JA – Vereinssieger-Ausstellung erworben sein
 - Einhaltung aller JA - Ordnungen, insbesondere der JA - Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkanntem Register nachgewiesen ist.

Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen

Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigungen ausgestatteten Akita verbindlich.

§ 14 Ahnentafel

- (1) Für jeden Akita, der in das Zuchtbuch des JA eingetragen wird, ist eine Ahnentafel auszustellen.
- (2) Für Akita, die in das Ausland verkauft werden, ist eine Auslandsanerkennung zu beantragen.
- (3) Bei Verlust einer Ahnentafel kann eine Zweitschrift ausgestellt werden, die Kosten trägt der Antragsteller.
- (4) Ahnentafeln von Import - Akita, die eine von Seiten der FCI anerkannte Ahnentafel haben, können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt nur mit dem dort geschützten Zwingernamen. Das Vor- oder Nachsetzen eines weiteren Zwingernamens ist nicht zulässig. Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (5) Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins.

§ 15 Besitzerwechsel und Tod von Akita

Jeder Besitzerwechsel und der Tod eines Akita ist der Zuchtbuchstelle möglichst umgehend zu melden.

Die Abgabe von Welpen wird mittels des Formblattes "Wurfabgabe" gemeldet.

Beim Tod eines Akita ist die Ahnentafel des Akita der Zuchtbuchstelle zuzusenden, die sie auf Antrag mit entsprechendem Vermerk zurückgibt.

§ 16 Zuchtordnung

Die Zuchtordnung dient der Lenkung einer gezielten Zucht und dem Schutz der Mutterhündin. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Anweisungen über die Zucht einzuhalten und die Zuchtvorhaben danach auszurichten.

§ 17 Gebühren

Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.

§ 18 Verstöße

- (1) Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart, den Zuchtwarten und dem Vorstand.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem HZW umgehend von Verstößen gegen die ZO in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtzulassung werden nach § 8 i. V. m. § 22 der JA – Satzung geahndet.
Sie werden vom Vorstand verhängt und regeln sich nach den Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Übertretung der Zuchtbestimmungen (z.B. "zufälliger" Deckakt, fehlende Zuchtzulassung o. ä.) werden, sofern die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können und weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zu erkennen ist, mit Verwarnung, Geldbuße, Abmahnung, strengem Verweis, befristetem Zuchtverbot oder/und befristeter Zuchtbuchsperrung geahndet.
Schwere Verstöße gegen die Vereinsordnungen können mit dauerndem Zuchtverbot oder dauernder Zuchtbuchsperrung geahndet werden.
Gleiches gilt für wissentliche Falschangaben, Verschweigen wesentlicher Angaben und Fälschung von Abstammungsurkunden.
- (3) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie der Ausschluss von Züchtern aus dem Verein werden der VDH-Geschäftsstelle und anderen VDH-Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Die Sperrung des Zuchtbuches für einen Züchter schließt auch die Sperrung des Zwingernamens ein.
- (5) Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann der Vorstand je nach Art und Schwere des Verstoßes für jeden einzelnen Verstoß und gegen jedes an dem betreffenden Verstoß beteiligten Vereinsmitglied im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Geldbuße in folgender Höhe festsetzen:

1. Bei erstmaligen Verstößen bis zu 500.- €.
 2. In Wiederholungsfällen bzw. in gewichtigen Fällen bis zu 1.000.- €.
- (6) In Fällen eines Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, sofern der Verstoß nicht nur auf der Verletzung einer Formvorschrift beruht, erhalten die Nachzuchten zu dem einen Eintrag in die Ahnentafel mit folgendem Wortlaut:
1. „Nicht nach den Regeln des Japan Akita e. V. gezüchtet“
oder
 2. “Zuchtverbot“,
soweit die Zucht Voraussetzungen auch nur eines der Elterntiere nicht vorlagen und bis zum Erstellen der Ahnentafel auch nicht nachträglich erfüllt werden können.
Mit Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen und Vorlage der Originalahnentafel wird dieser Eintrag unter Angabe des Grundes abgeändert in den Wortlaut nach 1.

§ 19 Einspruchsrecht

- (1) Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist, soweit nichts Gegenteiliges geregelt, der Vorstand des Japan Akita e.V.
Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen Einspruch binnen eines Monats an das Ehrengericht des JA nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Zustellung erfolgt mit Einschreiben/Rückschein. Im Falle der Nichtabholung des Einschreibens gilt die Zustellung 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt.
Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 8 i. V. m. § 22 der JA-Satzung und die JA-Ehrenratsordnung.
- (2) Im Falle der Nichtanerkennung des HD - Auswertungsergebnisses hat der Eigentümer des betroffenen Hundes die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. In diesem Fall hat er innerhalb eines Monats bei der Zuchtbuchstelle Einspruch gegen das Auswertungsergebnis zu erheben und schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme (n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
Das Obergutachten übernimmt ein vom JA benannter und vom VDH genehmigter Obergutachter.
Die Kosten trägt der Eigentümer des Akita.
- (3) Bei Vorliegen eines Zuchtausschließenden Augenuntersuchungsergebnisses hat der Eigentümer des betroffenen Hundes im Falle der Nichtanerkennung dieses Befundes die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. In diesem Fall hat er innerhalb eines Monats bei der Zuchtbuchstelle Einspruch gegen das Auswertungsergebnis zu erheben und schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Das Obergutachten übernimmt ein vom JA benannter Obergutachter, der Angehöriger einer Universitäts- oder Hochschulklinik oder Mitglied des Dortmunder Kreis - DOK - Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. ist
Die Kosten trägt der Eigentümer des Akita.

§ 20 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 21 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Der JA ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zucht-Ordnung oder zur Angleichung der Zucht-Ordnung verpflichtet. Die Zucht-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.